

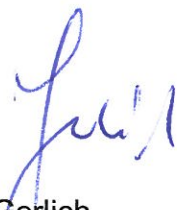
Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 350

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
J. Reinartz, TBL-694 re		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
26.09.2014	☐ öffentlich	☒ öffentlich
Datum	☐ nichtöffentlich	☐ nichtöffentlich

Betrifft 7. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

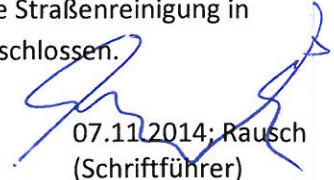

Gerlich
(Vorstand)

47. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 04.11.2014

7. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) VR 350

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig


07.11.2014; Rausch
(Schriftführer)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1 und 2):

1. Bürrig:

Amselweg

Änderung:

Der bisherige Zusatz „ohne Nr. 2“ ist zu streichen, da der Amselweg vollständig gereinigt wird.

Heinrich-Lützenkirchen-Weg

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Von-Ketteler Str.

Änderung:

Der bisherige Zusatz „ohne Stichstraße bei Nr. 30“ ist zu streichen, weil diese Stichstraße den Straßennamen Heinrich-Lützenkirchen-Weg erhalten hat.

2. Hitdorf:

Hitdorfer Straße

Änderung:

Durch Versetzung des OD Steins hinter den Kreisverkehr Ringstraße sind die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben im Bereich von Hausnummer 314 bis zu dem OD Stein nunmehr auf die TBL übergegangen.

3. **Lützenkirchen:**

Drosselweg

Änderung:

Die Straße ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da es sich um eine Privatstraße handelt.

Fasanenweg

Änderung:

Der bisherige Zusatz „ ohne Nr. 27 bis 37“ ist zu streichen, weil dieses Teilstück gewidmet wurde und den TBL nunmehr die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der gesamten Straße obliegen.

4. **Opladen:**

Alexanderstraße

Änderung:

Die neu erstellte Stichstraße bei Nr. 19 A und die Verbindungsstraße bei Nr. 23 C zu der Straße In den Belsen sind gewidmet worden. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

5. **Quettingen:**

Otto-Hahn-Straße

Änderung:

Die Verbindungsstraße gegenüber Nr. 24 zur Werner-Heisenberg-Straße ist öffentlich gewidmet worden. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Kolberger Straße

Änderung:

Der Zusatz „ ohne Stichstraße bei Nr. 95“ ist erforderlich, weil die Reinigung und Winterwartung der neu erstellten Stichstraße nicht durchgeführt werden. Die Widmung ist noch nicht erfolgt.

Werner-Heisenberg-Straße

Änderung:

Der Zusatz „ohne Verbindungsweg bei Nr. 2“ wird wie folgt konkretisiert: „ohne Verbindungsweg bei Nr. 2 zur Otto-Hahn-Straße“.

6. **Schlebusch:**

Bertha-Middelhauve-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Dünnwalder Grenzweg

Änderung:

Das Teilstück zwischen Eidechsenweg und Straßburger Str. ist gewidmet worden. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Dünenweg

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung sind die Straße und die Verbindungsstraße bei Nr. 23 zum Lurchenweg in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Eidechsenweg

Änderung:

Die Verbindungsstraßen bei Nr. 18 zur Schlebuscher Heide und bei Nr. 29 zum Salamanderweg sind auch gewidmet worden und daher in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Eintrachtstr.

Änderung:

Die Eintrachtstr. wurde in dem Teilbereich von Nr. 39/56 bis Schluss gewidmet. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Lupinenweg

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Lurchenweg

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung sind die Straße und die Verbindungsstraßen bei Nr. 18 zum Dünenweg und bei Nr. 23 zur Schlebuscher Heide in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Maria-Dresen-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Salamanderweg

Änderung:

Die Verbindungsstraße bei Nr. 20 zum Eidechsenweg ist auch gewidmet worden und daher in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Schlebuscher Heide

Änderung:

Die Verbindungsstraßen bei Nr. 16 zum Lurchenweg und bei Nr. 27 zum Eidechsenweg sind auch gewidmet worden und daher in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Von-Brentano-Straße

Änderung:

Der Zusatz „ohne Abzweig bei Nr. 9 A“ ist erforderlich, weil die Reinigung und Winterwartung in diesem neu erstellten Teil der Straße nicht durchgeführt werden. Die Widmung ist noch nicht erfolgt.

Die Änderungen treten ab 01.01.2015 in Kraft.

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013(GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. Die Straße Drosselweg wird aus Teil I des Straßenverzeichnisses gestrichen.
2. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Alexanderstr.
ohne Stichstr.
bei Nr. 19 A und
Verbindungsstr.
bei Nr. 23 C zu In den
Belsen

A

1

1

3

Stichstr.
bei Nr. 19 A und
Verbindungsstr.

bei Nr. 23 C zu In den Belsen	A	1	-	4
Amselweg	A	1	1	3
Bertha-Middelhauve-Str.	A	1	-	4
Dünenweg und Verbindungsstraße bei Nr. 23 zum Lurchenweg	A	1	-	4
Dünnwalder Grenzweg von Mülheimer Str. bis Friedlandstr.	A	1	1	3
von Friedlandstr. bis Straßburger Str.	A	1	-	4
Eidechsenweg und Verbindungsstr. bei Nr. 18 zur Schlebuscher Heide und bei Nr. 29 zum Salamanderweg	A	1	-	4
Eintrachtstr. bis Nr. 11/20	A	1	1	3
ab Nr.39/56 bis Schluss	A	1	-	4
Fasanenweg	A	1	1	3
Heinrich-Lützenkirchen-Weg	A	1	-	4
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzak-Rabin-Str. ohne Nr. 9-41	HE	1	1	2
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2

von Nr. 9 - 41	HE	1	-	4
Kolberger Str. ohne Stichstr. bei Nr. 95	A	1	1	3
Lupinenweg	A	1	-	4
Lurchenweg und Verbindungsstr. bei Nr. 18 zum Dünenweg und bei Nr. 23 zur Schlebuscher Heide	A	1	-	4
Maria-Dresen-Str.	A	1	-	4
Otto-Hahn-Str. bis Nr. 16 - beide Sei- ten ohne Parkplatz und ohne Verbindungsstr. gegenüber Nr. 24 zur Werner Heisenberg-Str.	A	1	1	3
ab Nr. 18 - beide Seiten bis Schluss, Parkplatz und Verbindungsstr. gegenüber Nr. 24 zur Werner Heisenberg-Str.	A	1	-	4
Salamanderweg und Verbindungsstr. bei Nr. 20 zum Eidechsenweg	A	1	-	4
Schlebuscher Heide und Verbindungsstr. bei Nr. 16 zum Lurchenweg und bei Nr. 27 zum Eidechsenweg	A	1	-	4
von-Brentano-Str. ohne Abzweig bei Nr. 9 A	A	1	1	3

von-Ketteler-Str.	HV	1	1	
Werner-Heisenberg- Str. bis Wendeplatz ohne Verbindungsweg bei Nr. 2 zur Otto-Hahn-Str.	A	1	1	3
ab Wendeplatz bis Schluss und Verbindungsweg bei Nr. 2 zur Otto-Hahn-Str.	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE
- HG = Hauptgeschäftstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
- + Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einemündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.